



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**30. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 10.12.2004** | **Nummer 16**

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
75	Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2005	104
76	Allgemeinverfügung des Hochsauerlandkreises über die einstweilige Sicherstellung der Schutzgebiete „Arnsberger Wald“, „Homert“ und „Rothaargebirge“	104
77	Bekanntmachung Abfallrecht; hier: Antrag des Ruhrverbandes, Hansastr. 3, 59821 Arnsberg, vom 03. Dezember 2003/03. August 2004 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Klärschlammdeponie Brilon gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)	106
78	Bekanntmachung Wasserrecht; hier: Antrag der Gemeinde Bestwig auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz zum Bau eines Umgehungsgerinnes einschließlich einer Einschwimmsperre an der Wasserkraftanlage der Ruhr in Nuttlar	106
79	Bekanntmachung Wasserrecht; hier: Antrag des Wasserverbandes Nuhne auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz zum naturnahen Rückbau der Nuhne südöstlich von Hallenberg	107
80	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 der Sparkasse Hochsauerland	107

## **75 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE OFFENLEGUNG DES ENTWURFS DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2005**

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2005 liegt gem. § 54 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 646), in der zur Zeit geltenden Fassung, ab Montag, den 13.12.2004 bis einschließlich Mittwoch, den 21.12.2004 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 480, Steinstr. 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr).

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner und Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der vorgenannten Auslegungsfrist bei der Kreisverwaltung, Steinstraße 27, 59872 Meschede, erhoben werden.

Meschede, 08.12.2004

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Leikop

## **76 ALLGEMEINVERFÜGUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE EINSTWEILIGE SICHERSTELLUNG DER SCHUTZGEBIETE „ARNSBERGER WALD“, „HOMERT“ UND „ROTHAARGBIRGE“**

Gemäß § 42 e des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert am 04.05.2004 (GV. NRW. S. 259), i.V.m. §§ 8 Abs. I S. 3, 19, 34 Abs. II LG NRW erlässt der Landrat des Hochsauerlandkreises nach der Ermächtigung durch die Bezirksregierung Arnsberg folgende Allgemeinverfügung:

### **A. Schutzgebiet und Schutzzweck**

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Arnsberger Wald“, „Homert“ und „Rothaargebirge“ der Bezirksregierung Arnsberg vom 04.12.1984 treten - soweit sie nicht bereits durch rechtskräftige Landschaftspläne abgelöst wurden - mit Ablauf des 03.12.2004 außer Kraft. Durch diese Verfügung werden die in den drei anliegenden Übersichtskarten dargestellten, noch nicht durch Landschaftspläne abgelösten Teilflächen dieser ehemaligen Landschaftsschutzgebiete (LSG)

- zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und
- wegen der besonderen Bedeutung dieses Gebietes für die Erholung

für die Dauer von vier Jahren weiterhin als Landschaftsschutzgebiete einstweilig sichergestellt. Damit sollen auf den o.g. Restflächen der alten LSG die Grundzüge der Landschaftspläne gesichert werden, die hier zur Zeit das Aufstellungsverfahren durchlaufen.

Die genauen Grenzen dieser Schutzgebiete sind mit jenen der bis zum 03.12.2004 wirksamen LSG-Verordnungen identisch. Sie sind in topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt (Landschaftsschutzkarten). Diese Karten können beim Hochsauerlandkreis - Untere Landschaftsbehörde - Steinstr. 27, 59872 Meschede, Zimmer 680, während der Dienstzeit, Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14.00 bis 15.30 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.30 bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Sie sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

### **B. Verbote und Erlaubnisvorbehalt**

- I. In den unter A. aufgeführten Schutzgebieten ist untersagt, unabhängig davon, ob das Vorhaben einer behördlichen Erlaubnis bedarf oder nicht,
  1. bauliche Anlagen, auch mit Baustoffen befestigte Straßen aller Art, Frei-, Rohr- oder Fernmeldeleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen, Werbeanlagen, Verkaufsstände, Warenautomaten sowie Stellplätze für Fahrzeuge, Bootsstege und Einrichtungen für den Luft- oder Wassersport zu errichten, zu erstellen, anzubringen oder zu erweitern; ausgenommen sind Melkstände, Viehunterstände, Viehtränken, ortsübliche Weidezäune sowie baugenehmigungsfreie Vorhaben im Haus- und Hofbereich, forstliche Kulturzäune, Wildfutterstellen und Jagdsitze,
  2. Gewässer - einschließlich Teichanlagen aller Art - oder deren Ufer, herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten,
  3. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen, oder die Bodengestaltung durch anderweitige Eingriffe zu verändern,
  4. Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger, Wohnwagen und Verkaufswagen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu führen oder abzustellen; ausgenommen sind der land- und forstwirtschaftliche Ver-

kehr, sowie der Wartungsdienst für Ver- und Entsorgungsanlagen,

5. Ufergehölze, Röhricht- oder Schilfbestände, Büsche, Feldhecken, Wallhecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder Baumgruppen außerhalb des Waldes zu roden oder zu beschädigen; ausgenommen sind Pflegemaßnahmen und unvermeidbare Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege und Gewässer;
  6. jeglicher Motorsport- und Modellsportbetrieb,
  7. die Erstaufforstung einschließlich Neuanlagen von Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- und Baumschulkulturen.
- II. Das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser einschließlich Staunässe mit der Folge der Entwässerung von feuchtem Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten bedarf der Erlaubnis der unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises.

#### C. Bestandsschutz

Unberührt von den Verboten unter B. bleiben bei Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung durch behördliche Einzelentscheidungen rechtmäßig zugelassene Nutzungen, ausgeübte Befugnisse sowie bestehende Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung. Ferner bleiben der fachgesetzlichen Regelung vorbehalten: Abgrabungen nach dem Abtragungsgesetz NRW sowie die nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes und § 37 des Straßen- und Weggesetzes NRW im Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung linienbestimmten Straßen.

#### D. Ausnahmen und Befreiungen

- I. Auf Antrag ist von den Verboten unter B. von der unteren Landschaftsbehörde eine Ausnahme zuzulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck unter A. dieser Allgemeinverfügung zu vereinbaren ist. Eine Ausnahme ist ferner zuzulassen für ein Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. I Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird.
- II. Von den Verboten unter B. kann ferner die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 69 des Landschaftsgesetzes NRW erteilen.
- III. Bei diesen Entscheidungen sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

#### E. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. II Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 2198), ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse an.

#### F. Bekanntmachung / Befristung

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. IV S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), in der zur Zeit gültigen Fassung, am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie gilt für das jeweilige Schutzgebiet, bis ein Landschaftsplan für dieses Schutzgebiet rechtswirksam ist, höchstens jedoch für vier Jahre ab dem Tage der Bekanntgabe.

Gem. § 41 Abs. IV VwVfG NRW wird hiermit nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht.

Von einer Begründung der Allgemeinverfügung wurde nach § 39 Abs. II Nr. 5 VwVfG NRW abgesehen. Die Begründung des besonderen öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung kann beim Landrat des Hochsauerlandkreises - Untere Landschaftsbehörde -, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 680 während der Dienstzeit, Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 bis 15:30 Uhr, Dienstag von 14:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 8:30 bis 13:00 Uhr eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

#### G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Hochsauerlandkreises - Untere Landschaftsbehörde -, Steinstraße 27, 59872 Meschede, einzulegen.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, kann gem. § 80 Abs. V VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Meschede, 01.12.2004

Der Landrat  
des Hochsauerlandkreises  
Im Auftrag

gez. Menne

**77 BEKANNTMACHUNG ABFALLRECHT;  
HIER: ANTRAG DES RUHRVERBANDES, HANSASTR. 3, 59821 ARNSBERG, VOM 03. DEZEMBER 2003/03. AUGUST 2004 AUF GENEHMIGUNG ZUR WESENTLICHEN ÄNDERUNG DER KLÄRSCHLAMMDEPONIE BRILON GEMÄß § 31 ABS. 3 NR. 2 DES KREISLAUFWIRTSCHAFTS- UND ABFALLGESETZES (KRW-/ABFG)**

Der Ruhrverband, Hansastr. 3, 59821 Arnsberg, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Klärschlammdeponie Brilon in Brilon, Gemarkung Brilon, beantragt.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen

1. Umlagerung der Abfallstoffe zur Entsorgung in einer anderen zugelassenen Entsorgungsanlage
2. Rückbau der Deponie
3. Wegfall des Erfordernisses einer Oberflächenabdichtung wegen Rückbau.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG-) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) -in der zur Zeit geltenden Fassung-.

Die Abfallentsorgungsanlage gehört zu den unter Ziffer 12.2.2, Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) -in der zur Zeit geltenden Fassung- UVP-pflichtigen Vorhaben.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist auch für die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, 25.11.2004

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Untere Abfallwirtschaft und  
Bodenschutzbehörde -  
Az.: 34/70 70 01/03  
Im Auftrag

gez. Pape

---

**78 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT;  
HIER: ANTRAG DER GEMEINDE BESTWIG AUF ERTEILUNG EINER PLANGENEHMIGUNG GEMÄß § 31 ABS. 3 WASSERHAUSHALTSGESETZ ZUM BAU EINES UMGEHUNGSGERINNES EINSCHLIEßLICH EINER EINSCHWIMMSPERRE AN DER WASSERKRAFTANLAGE DER RUHR IN NUTTLAR**

Die Gemeinde Bestwig hat bei mir die Genehmigung des Planes zum Bau eines Umgehungsgerinnes einschließlich einer Einschwimmsperre an der Wasserkraftanlage der Ruhr in Nuttlar beantragt.

Der Plan umfasst die Herstellung eines naturnahen Umgehungsgewässers von etwa 275 m Länge. Es soll zur Wiederherstellung der linearen Durchwanderbarkeit am Standort der Wehranlage errichtet werden. Zusätzlich ist am Zusammenfluss von Turbinenuntergraben und Ruhr eine Einwanderungsbarriere zum Untergraben errichtet werden. Dies erfolgt zur Optimierung der Auffindbarkeit des Ruhrmutterbettes, das im weiteren Verlauf durch die Installation der Fischwanderhilfe die einzige Aufstiegsmöglichkeit für die Fisch- und Benthosfauna darstellt.

Die Maßnahme ist aus dem „Konzept zur naturnahen Entwicklung der oberen Ruhr“ abgeleitet. Sie stellt ökologisch gesehen eine erhebliche Verbesserung dar und sichert die Gewässerentwicklung in Richtung eines guten ökologischen Zustands. Eine Verschlechterung des Gewässers tritt nicht ein.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, der der kleinräumigen naturnahen Umgestaltung dient. Nach Anlage 1 Nr. 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG-NRW) bedarf dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG-Bund nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG-Bund erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, 03.12.2004

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Untere Wasserbehörde -  
Az.: 33/66 31 22 (06/04)  
Im Auftrag

Schneider

---

**79 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT;  
HIER: ANTRAG DES WASSERVERBANDES  
DES NUHNE AUF ERTEILUNG EINER  
PLANGENEHMIGUNG GEMÄß § 31  
ABS. 3 WASSERHAUSHALTSGESETZ  
ZUM NATURNAHEN RÜCKBAU DER  
NUHNE SÜDÖSTLICH VON HALLENBERG**

Der Wasserverband Nuhne hat bei mir die Genehmigung des Planes zum naturnahen Rückbau der Nuhne beantragt.

Der Plan umfasst

- den Rückbau des Uferverbau der Nuhne im Bereich öffentlicher Flächen zwischen den Ortslagen Somplar und Hallenberg ("Nuhnewiesen") und stellenweises Wiedereinbringen der Befestigungssteine in die Gewässersohle als Störsteine
- die Umgestaltung des Absturzes bei Station 18+990 unter Erhalt des Wasserspiegels im Oberwasser durch eine raue Rampe aus Naturbruchsteinen
- der Umbau des sehr hohen Absturzes bei Station 19+775 (Nähe Kläranlage) in eine flach geneigte raue Rampe unter Erhalt des Wasserspiegelstands
- den Ersatz des Absturzes bei Station 20+370 (an der Einleitung des Mühlengrabens der Aumühle) durch eine flach geneigte raue Rampe

Die Maßnahmen dienen der Wiederherstellung der Durchwanderbarkeit für Fische und kleine Organismen sowie der Förderung der eigendynamischen Entwicklung des Gewässers. Das Vorhaben basiert auf dem „Konzept zur naturnahen Entwicklung der nordrhein-westfälischen Nuhne“. Es stellt ökologisch gesehen eine erhebliche Verbesserung dar und sichert die Gewässerentwicklung in Richtung eines

guten ökologischen Zustands. Eine Verschlechterung des Gewässers tritt nicht ein.<sup>1</sup>

Bei dem Vorhaben handelt es sich um Gewässer- ausbaumaßnahmen, die der kleinräumigen naturnahen Umgestaltung dienen. Nach Anlage 1 Nr. 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG-NRW) bedürfen diese Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG-Bund nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG-Bund erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, 06.12.2004

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Untere Wasserbehörde -  
Az.: 33/66 31 22 (07/04)  
Im Auftrag

Schneider

---

**80 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES  
ZUM 31.12.2003 DER SPARKASSE  
HOCHSAUERLAND**

Der festgestellte Jahresabschluss der Sparkasse Hochsauerland liegt ab sofort in den Geschäftsräumen unserer Filialen aus.

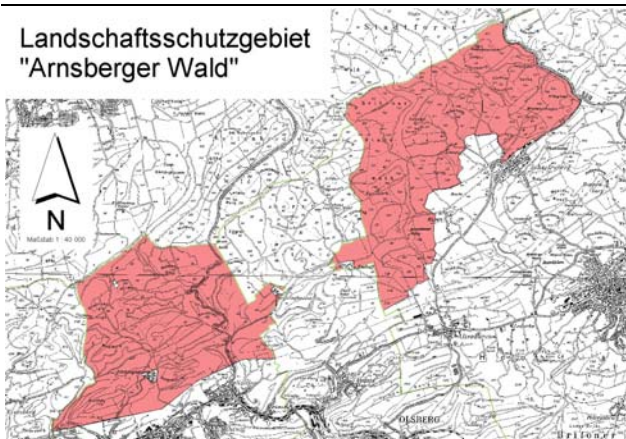
Brilon, 30.11.2004

SPARKASSE HOCHSAUERLAND

---

<sup>1</sup> Das Vorhaben liegt darüber hinaus im Bereich eines gemeldeten FFH-Gebiets. Eine Verschlechterung des FFH-Gebiets tritt ebenfalls nicht ein.

Landschaftsschutzgebiet  
"Arnsberger Wald"



Landschaftsschutzgebiet  
"Homert"



Landschaftsschutzgebiet  
"Rothaargebirge"

